RABV

Statuten Regionaler Aargauer Badmintonverband

12. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches 2

1.1 Name und Zugehörigkeit 2

1.2 Sitz 2

1.3 Rechtsgrundlage 2

1.4 Haftbarkeit 2

1.5 Geschäftsjahr 2

2 Zweck 3

2.1 Ausrichtung 3

2.2 Aufgaben 3

2.3 Ethik 3

3 Mitgliedschaft 4

3.1 Mitglieder 4

3.2 Aufnahmebedingungen für Vereine 4

3.3 Aufnahmegesuch 4

3.4 Aufnahme 4

3.5 Anerkennung der Statuten 4

3.6 Beendigung der Mitgliedschaft 4

3.7 Ausschluss 4

4 Organe 5

4.1 Organe des RABV 5

4.1.1 Delegiertenversammlung 5

4.1.2 Vorstand 6

4.1.3 Die Revisionsstelle 7

4.1.4 Kommissionen 7

5 Mittel 8

5.1 Mitgliederbeitrag 8

5.2 Ehrenamtlichkeit 8

5.3 Kompetenzsumme für den Vorstand 8

6 Schlussbestimmungen 9

6.1 Auflösung 9

6.2 Verwendung des Vermögens 9

6.3 Inkrafttreten 9

Statuten Regionaler Aargauer Badminton Verband

1 Grundsätzliches

1.1 Name und Zugehörigkeit

Unter der Bezeichnung Regionaler Aargauer Badminton Verband (RABV) besteht eine Dachorganisation von Vereinen, die den Badmintonsport in der Region Aargau betreiben.

1.2 Sitz

Der RABV hat Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

1.3 Rechtsgrundlage

Für den RABV gelten die Bestimmungen von Art. 60 – 79 ZGB, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen worden ist. Der RABV ist konfessionell und politisch neutral.

1.4 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des RABV haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

1.5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

2 Zweck

2.1 Ausrichtung

Der RABV ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten von Swiss Badminton.

2.2 Aufgaben

Der RABV bezweckt die Verbreitung und Förderung des Badmintonsports. Umschreibung seiner Aufgaben:

(1) Mithilfe beim Aufbau von neuen Clubs und beim Lösen von Hallenproblemen im RABV
(2) Durchführen der diversen Meisterschaften, Cup-Veranstaltungen und Turnieren, sowie Terminkoordination im RABV und mit Swiss Badminton
(3) Aktive Mitarbeit mit Behörden, Sportverbänden und Sponsoren (Subventionen, Sportzentren, sportliche Veranstaltungen auf RABV- und überregionaler Ebene, Sponsoring etc.)
(4) Durchführung von Trainings, Lagern und Turnieren im Nachwuchsbereich, Mitarbeit im Schulsport
(5) Förderung von Weiterbildungskursen von Trainern und Trainerinnen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen von Swiss Badminton
(6) Förderung des Pressewesens

2.3 Ethik

Der Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verband und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Der RABV unterscheidet folgende Mitglieder:

(1) Vereine
(2) Ehrenmitglieder

3.2 Aufnahmebedingungen für Vereine

Mitglied kann jeder den Badmintonsport betreibende Verein aus der Region des RABV werden, der die folgenden Bedingungen erfüllt:

(1) Konstituierung als Verein gemäss ZGB Art. 50ff
(2) Anmeldung zur Mitgliedschaft bei Swiss Badminton und beim RABV

3.3 Aufnahmegesuch

Das Aufnahmegesuch muss dem Vorstand des RABV schriftlich unter Beilage von zwei Exemplaren der Vereinsstatuten eingereicht werden, wobei der RABV ein Exemplar zur Aufnahme bei Swiss Badminton (SB) zu Handen des SB-Zentralpräsidenten oder der SB-Zentralpräsidentin weitergibt.

3.4 Aufnahme

Die Delegiertenversammlung (DV) des RABV entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme des antragsstellenden Vereins, unter Vorbehalt der Zustimmung der DV von Swiss Badminton.

3.5 Anerkennung der Statuten

Mit dem Eintritt in den RABV anerkennt das Mitglied die Statuten des RABV und von Swiss Badminton.

3.6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem RABV ist nur durch schriftliche Anzeige auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Die Beiträge sind für das Austrittsjahr voll zu bezahlen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.7 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem RABV kann durch die DV aus wichtigen Gründen beschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied:

(1) die Statuten des RABV absichtlich und grobfahrlässig verletzt
(2) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RABV nicht nachkommt
(3) die rechtsgültigen Beschlüsse des RABV nicht einhält

(4) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des RABV schädigt

4 Organe

4.1 Organe des RABV

Die Organe des RABV sind:

(1) Delegiertenversammlung (DV)
(2) Vorstand
(3) Revisionsstelle
(4) Kommissionen

4.1.1 Delegiertenversammlung

Organisation und Befugnisse

Die DV bildet das oberste Organ des RABV.

Sie besteht aus den von den Mitgliedern entsandten Delegierten, welche stimmberechtigte Mitglieder ihres Vereins sein müssen.

Die DV beschliesst mit einfachem Mehr, sofern durch die Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der DV fallen:

(1) Abnahme des Protokolls der letzten DV
(2) Abnahme der Jahresberichte / Jahrespräsentation
(3) Abnahme des Kassaberichts
(4) Abnahme des Berichts der Revisionsstelle und Décharge-Erteilung des für Finanzen zuständigen Vorstandmitglieds
(5) Décharge-Erteilung an den übrigen Vorstand
(6) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Bussen
(7) Budget
(8) Wahlen
(9) Statutenänderung
(10) Ernennung von Ehrenmitgliedern
(11) Anträge
(12) Auflösung des Verbandes

Einberufung

Die ordentliche DV ist einmal jährlich abzuhalten, spätestens einen Monat vor der ordentlichen DV von Swiss Badminton. Jeder Verein ist verpflichtet, sich an der jährlichen DV durch eine delegierte Person vertreten zu lassen. Die Einladungen sind vom Vorstand vier Wochen vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich an die Mitglieder zu versenden.

Eine ausserordentliche DV (a.o. DV) kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder muss auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder abgehalten werden. Die a.o. DV hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines Begehrens stattzufinden. Ort und Datum werden vom Vorstand bestimmt.

Stimmrecht

Jedem Verein des RABV steht bei den Abstimmungen eine Stimme zu. Stimmvertretung ist gestattet, doch kann ein Mitglied nur ein anderes Mitglied vertreten. Stimmvertretung an der a.o. DV ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin durch Stichentscheid.

Beschlussfähigkeit

Die DV ist beschlussfähig, wenn 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Wird die Beschlussfähigkeit an einer DV nicht erreicht, so ist eine zweite, jetzt also a.o. DV, abzuhalten (gemäss Art. 18). Diese a.o. DV ist in jedem Fall beschlussfähig.

Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Zustimmung der Anwesenden und können nicht durch Zirkularabstimmung durchgeführt werden.

Anträge

Anträge von Mitgliedern an die DV müssen bis spätestens zwei Wochen vor der DV schriftlich an den Vorstand zu Handen der DV eingereicht werden.

Abstimmungen auf dem Zirkularweg

Eine Abstimmung auf dem Zirkularweg für Beschlüsse ist erst dann gültig, wenn 2/3 aller Mitglieder ihre Stimme schriftlich und termingerecht abgegeben haben.

Für einen Beschluss auf dem Zirkularweg bedarf es einer 2/3 Zustimmung der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen auf dem Zirkularweg können schriftlich oder elektronisch erfolgen.
Stimmen, die nach dem festgelegten Termin eingereicht werden, gelten als Nichtteilnahme.

4.1.2 Vorstand

Zusammensetzung, Vertretung nach aussen und Wahlen

Der Vorstand setzt sich aus 4 – 8 Personen zusammen.

Der Vorstand strebt nach Möglichkeit eine ausgewogene Geschlechtervertretung an.

Sämtliche Vorstands-Mitglieder werden von der DV gewählt, der Präsident/die Präsidentin wird einzeln gewählt.

(1) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
(2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den RABV nach aussen.
(3) Der Präsident/die Präsidentin zeichnet einzeln.
(4) Die Vorstands-Mitglieder zeichnen mit dem Präsidenten/der Präsidentin zu zweien.
(5) Die Aufgaben der Vorstands-Mitglieder sind in Pflichtenheften festgehalten.
(6) Der Vorstand orientiert an der DV über seine Arbeit.
(7) Vorstands-Mitglieder dürfen an der DV nicht gleichzeitig einen Verein vertreten.

Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Vorstandes beträgt 2 Jahre, wobei das Jahr in diesem Fall von einer ordentlichen DV zur anderen ordentlichen DV gerechnet wird. Sie können wiedergewählt werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Beendet ein Vorstandsmitglied vorzeitig seine Amtsausübung, so kann der Vorstand dessen Nachfolger selbst wählen. Die Amtsdauer eines nachträglich gewählten Vorstands-Mitgliedes dauert bis zur nächsten DV.

4.1.3 Die Revisionsstelle

Wahl, Amtsdauer

(1) Die DV wählt zwei Mitglieder der Revisionsstelle.
(2) Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.
(3) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Aufgaben

Die beiden Mitglieder der Revisionsstelle haben die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht mit entsprechendem Antrag zu Handen der DV abzugeben. Sie können nach freiem Ermessen während des Jahres die Kassaführung kontrollieren. Von einer solchen Prüfung ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht abzugeben.

4.1.4 Kommissionen

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Behandlung spezieller Fragen, Kommissionen einzusetzen.

Aufgaben, Kompetenzen und allfällige administrative Bestimmungen sind vom Vorstand in einem Pflichtenheft festzuhalten.

5 Mittel

5.1 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der DV bestimmt.

5.2 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten im RABV-Vorstand sind ehrenamtlich.

Effektiv angefallene Spesen können von den Vorstandsmitgliedern gegen Belege geltend gemacht werden.

5.3 Kompetenzsumme für den Vorstand

Der Vorstand hat eine Kompetenzsumme von maximal Fr. 4‘000.-- pro Jahr zur Verfügung, sofern dies die Finanzlage zulässt. Dieser Betrag kann vom Vorstand nach eigenem Ermessen für herausragende Leistungen von und für den RABV verteilt werden.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Auflösung

Die Auflösung des RABV kann jederzeit durch die DV herbeigeführt werden, sofern 3/4 aller Mitglieder zustimmen.

6.2 Verwendung des Vermögens

Die DV, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens nach durchgeführter Liquidation.

6.3 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle vorhergehenden.

Aarau, 12. Mai 2026

Der Präsident: Die Protokollführerin:

_____ _____